

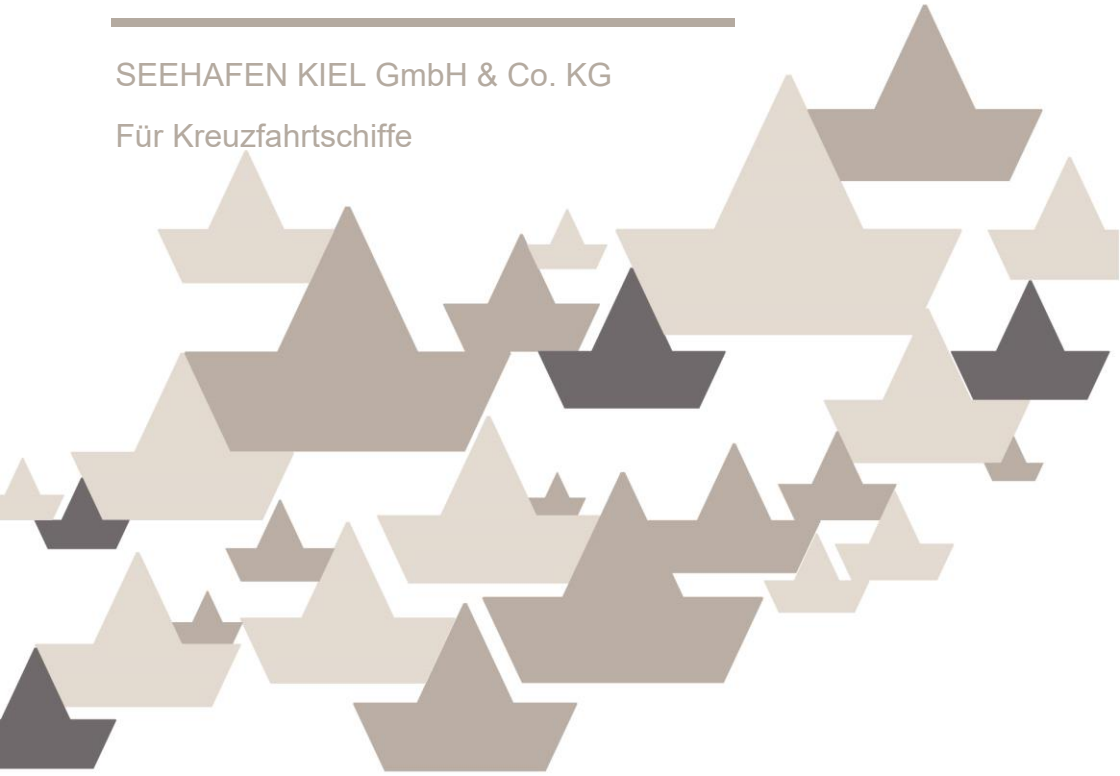


PORT OF KIEL

KIELER HAFEN- UND KAITARIF 2026

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Für Kreuzfahrtschiffe





ShoreCONNECT

ShoreCONNECT



PORT OF KIEL

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES4

1. Grundlage und Geltungsbereich 4

2. Schuldner 4

3. Entstehen der Entgelte 4

4. Mitteilungspflicht 4

5. Bemessungsgrundsätze.....5

6. Sicherheitsbestimmungen gemäß ISPS5

KREUZFARTSCHIFFE6

7. Hafengeld 6

8. Proviantierung 6

9. Terminalnutzungsentgelt7

10. X-Ray im Regelbetrieb.....7

11. Landstrom.....7

12. Internetverbindung..... 8

13. Liegeplatzreservierung 8

14. Schiffsabwässer 8

15. Küchenabfälle..... 8

SONSTIGE ENTGELTE9

16. Schiffsentsorgungsentgelt..... 9

17. Wassergeld (Frischwasser) 9

18. Stromgeld 9

19. Flächenentgelt10

20. Lagerung unter Dach10

21. Personalgestellung10

22. Regiekosten.....10

ANLAGE 11

BANKVERBINDUNGEN 13

NOTIZEN 13

ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET 14

INKRAFTTRETEN 15

IMPRESSUM 15

Die jeweils aktuelle und gültige Version des Tarifs finden Sie auch online. Link eingeben oder einfach den QR-Code scannen.



WWW.PORTOFKIEL.COM/TARIFE-AB.HTML

ALLGEMEINES

1. GRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (SEEHAFEN KIEL) in ihrer jeweils Fassung zugrunde. Die Allgemeinen Bedingungen können unter <https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html> eingesehen werden.

Die Inhalte dieses Tarifs beziehen sich ausschließlich auf Kreuzfahrtschiffe. Die Regelungen und Entgelte für Frachtschiffe und andere Schiffstypen sind in einem separaten Tarif aufgeführt.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet wird gemäß § 1.2 der vorgenannten Allgemeinen Bedingungen bestimmt und ist im Anhang zu diesem Tarif dargestellt. Informationen zur Hafenbenutzungsordnung erteilt das Hafenamtsamt der Stadt Kiel. Die Hafenbenutzungsordnung ist unter https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/service/organisationseinheit.php?id=9031804 zu finden.

Verwendete Abkürzungen:

BRZ	=	Bruttoraumzahl
t	=	Tonne
kW	=	Kilowatt
KWh	=	Kilowattstunde

2. SCHULDNER

Schuldner sind Auftraggeber, Nutzer, Empfänger und Eigentümer des Gutes sowie Charterer und Reeder.

3. ENTSTEHEN DER ENTGELTE

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Inanspruchnahme der Leistung. Kreuzfahrtschiffe haben durch Überquerung der Hafengrenze Hafengeld zu entrichten.

4. MITTEILUNGSPFLICHT

Der Auftraggeber (Eigentümer und Fahrzeugführer) oder Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffsmanifest, Ladungs-, Beförderungspapiere) zu belegen.

Die entsprechenden Mitteilungen sind vorzugsweise über das Ship and Cargo Declaration System (SCD) der SEEHAFEN KIEL und dem Hafenamtsamt Kiel zu übermitteln.

Die Fahrzeugführer und Eigentümer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

5. BEMESSUNGSGRUNDSÄTZE

Kreuzfahrtschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) berechnet.

Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf. Ein Anlauf definiert sich als ein Ein- und Ausgang. Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.

Güter im Sinne dieses Tarifes sind sämtliche Gegenstände / Sachen, die keine Ladeeinheiten sind. Ladeeinheiten sind Container, Wechselbrücken und Trailer sowie Fahrzeuge aller Art; Rollflats und Kassetten sind keine Ladeeinheiten.

Die Entgeltsätze dieses Tarifes sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

6. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

GEMÄß INTERNATIONAL SHIP AND PORT SECURITY (ISPS)

Ausschließlich die SEEHAFEN KIEL oder ein durch sie beauftragter Dritter führt auf ihren Hafenanlagen und Terminals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durch.

KREUZFAHRT SCHIFFE

7. HAFENGELD

bis 59.999 BRZ je Anlauf	je BRZ	0,54 €
ab 60.000 BRZ je Anlauf	je BRZ	0,42 €
Minimum Hafengeld		1.000,00 €

DIESE AUFSCHLÄGE UND RABATTIERUNGEN WERDEN BERÜCKSICHTIG:

Treffen mehrere Tarifiermäßigungen/-steigerungen zu, so werden diese in nachfolgend angegebener Reihenfolge auf das jeweilige Zwischenergebnis berechnet.

ANLÄUFE AN SAMSTAGEN + 10%

Bei Anläufen an Samstagen wird ein Aufpreis auf das Hafengeld berechnet.

WINTER KREUZFAHRTEN RABATT - 30%

Anläufe von Kreuzfahrtschiffen zwischen November und März bekommen einen Rabatt.

VOLUMENRABATT - 10%

Kreuzfahrtschiffe, deren Reedereiflotte ein BRZ Volumen pro Kalenderjahr über 1 Mio. BRZ erreicht, bekommen einen Rabatt. Die für das Kalenderjahr erfolgte Einstufung gilt ab dem 1. Anlauf.

8. PROVANTIERUNG

Kaigeld je Ein- und Ausgang: Für Güter, die per Ladeeinheiten (z.B. per Lkw oder Container) im ISPS-Bereich angeliefert werden.

je t 0,75 €

9. TERMINALNUTZUNGSENTGELT

An den Kreuzfahrtterminals ist ein Terminalnutzungsentgelt durch das vor Ort tätige Umschlagsunternehmen zu entrichten. Dieses Entgelt berechtigt das Umschlagsunternehmen zur Nutzung der durch die SEEHAFEN KIEL bereitgestellten Flächen/Hallen für Gepäckabfertigung und zur Nutzung der Kaifläche für Gepäckbe-/entladung, Umschlag von Proviant und Stores. Die Disposition der Freiflächen, Kaianlagen und Hallen obliegt der SEEHAFEN KIEL.

JE KREUZFARTANLAUF UND ABFERTIGUNG

Bis zu 500 Passagiere	1000,00 €
Über 500 – 1.200 Passagiere	1.500,00 €
Über 1.200 Passagiere	2.000,00 €

10. X-RAY IM REGELBETRIEB

Für Sicherheitsdienstleistungen mit Röntgenkontrollgeräten und Bedienpersonal gemäß ISPS-Code werden folgende Entgelte erhoben.

Ein Gerätesatz inkl. Personal für Personen- und Hand- gepäck-Kontrolle, inkl. Metalldetektor oder für Reisege- päckkontrolle	je Stunde	300,00 €
--	-----------	----------

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Gerätesatz ununterbrochen 4 Stunden.

Gefahrenabwehrmaßnahmen bei höheren Sicherheitsstufen als im Regelbetrieb (MARSEC 1), die vom Schiff verursacht werden, werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.

11. LANDSTROM

Die Landstromanlagen am Ostseekai und Ostuferhafen bieten Kreuzfahrtschiffen einen Landstromanschluss von bis zu 16 MVA (IEC Norm 80005-1) zur Versorgung der Schiffe mit zertifiziertem Ökostrom während der Hafentiegezeit in Kiel. Um die Landstromanlage zu nutzen, müssen seitens der Reederei mit der SEEHAFEN KIEL Individualnutzungsverträge abgeschlossen werden.

Für Landstrom werden gesonderte Entgelte pro Kilowattstunden erhoben. Der Preis für eine kWh entspricht dem von der SEEHAFEN KIEL für den jeweiligen Anlauf an den Energieversorger/Netzbetreiber gezahlten Stromeinkaufspreis/kWh zzgl. € 0,09/kWh.

Der Stromeinkaufspreis setzt sich zusammen aus dem an der Strombörse EEX (European Energy Exchange) gehandelten Spotmarktpreis, einem Dienstleistungspreis für den Energieversorger, dem Aufschlag für Naturstrom, den vom Netzbetreiber erhobenen Netzentgelten, den gesetzlichen Umlagen (derzeit: KWKG-Umlage, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Umlage Aufschlag für besondere Netznutzung), der Konzessionsabgabe sowie der Strom- und

Umsatzsteuer. Ändern sich Umlagen oder Entgelte wird dies im vom Reeder zu zahlenden Strompreis entsprechend berücksichtigt.

12. INTERNETVERBINDUNG

Am Ostseekai kann während der Schiffs Liegezeit auf Anfrage ein Hochgeschwindigkeits-Internetzugang für das Schiff zur Verfügung gestellt werden. Das Entgelt bemisst sich anhand der Konfiguration der Netzanbindung.

13. LIEGEPLATZRESERVIERUNG

Die Reservierung der Liegeplätze erfolgt unter Berücksichtigung der nautisch-technischen sowie sicherheitsrelevanten Anforderungen, der Anzahl der aus- und einzuschiffenden Passagiere und operativer Erfordernisse, wie z.B. ISPS-Code. Aus diesen Gründen behält sich die SEEHAFEN KIEL das Recht vor, gegebenenfalls einen anderen geeigneten Liegeplatz als den gewünschten oder bestätigten Liegeplatz anzubieten.

14. SCHIFFSABWÄSSER

Abgabeentgelt	je m ³	3,30 €
	bis 59.999 BRZ	300 m ³
Freimenge je Anlauf bei einer Schiffsgröße	ab 60.000 BRZ	500 m ³

Sollte das realisierte Abgabevolumen aufgrund limitierter Annahmekapazitäten am Liegeplatz die o. a. inkludierte Freimenge unterschreiten, kann die nicht realisierte Differenz zur Freimenge gutgeschrieben werden.

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser mittels Tankwagen/Barge auf Anfrage

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gemäß gültiger Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen. Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiter zu leiten.

15. KÜCHENABFÄLLE

Annahme und Entsorgung von Küchenabfällen auf Anfrage/siehe Seite 11

SONSTIGE ENTGELTE

16. SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

JE ANLAUF UND JE BRZ

Für Kreuzfahrtschiffe mit einer Passagierkapazität von über 12 Passagieren und einer Größe	bis 500 BRZ	0,178 €	max. 1,1 m ³
	ab 501 BRZ	0,081 €	max. 5,0 m ³
	ab 5.001 BRZ	0,068 €	max. 15,0 m ³
	ab 20.001 BRZ	0,060 €	max. 20,0 m ³
	ab 40.0001 BRZ	0,053 €	max. 40,0 m ³
	ab 75.001 BRZ	0,046 €	max. 60,0 m ³
	ab 100.001 BRZ	0,039 €	max. 75,0 m ³

BEI ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTMENGE

Pro extra m³ 74,00 €

Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf Schiffsabfälle gemäß Marpol Anlage V. Bei Überschreiten der Höchstmenge wird die Entsorgung der Mehrmenge gesondert berechnet.

Weitere Informationen siehe Anlage ab Seite 12.

17. WASSERGELD (FRISCHWASSER)

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Wassergeld zu zahlen.

Bei einer Abnahme bis 100 m ³	je m ³	4,40 €
Für jeden weiteren Kubikmeter		3,00 €
Jedoch mindestens		19,25 €

18. STROMGELD

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld zu zahlen, das nach Verbrauch berechnet wird. Mit Großverbrauchern sowie mit Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden.

je kWh	0,45 €
Anschlussentgelt je Anschluss	30,00 €

19. FLÄCHENENTGELT

Für die Nutzung von Kaiflächen, für die nicht bereits ein Miet- oder Pachtvertrag geschlossen wurde, ist ein Flächenentgelt zu zahlen. Das Flächenentgelt wird per m² oder per t oder m³ vereinbart.

Die Nutzung von Kaiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL Diese bestimmt insbesondere die Größe und Lage der Fläche und ermittelt die in Anspruch genommene Fläche durch eigene Messung. Auch nach Erteilung der Zustimmung ist die SEEHAFEN KIEL jederzeit berechtigt, die Nutzung aus hafenbetrieblichen Gründen zu untersagen und die Räumung der Flächen binnen einer Frist von mindestens 24 Stunden zu verlangen. Ggf. im Voraus gezahlte Entgelte werden erstattet.

20. LAGERUNG UNTER DACH

Für eine Lagerung unter Dach werden besondere Entgelte vereinbart.

21. PERSONALGESTELLUNG

INNERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT JE PERSON

Mo.-Fr. 7:00 -16:00 Uhr, Sa. 7:00 -13:00 Uhr	je Personalstunde	60,70 €
--	-------------------	---------

AUßERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT GELTEN FOLGENDE ZUSCHLÄGE

Werktags bis 22.00 Uhr	je Personalstunde	30,35 €
------------------------	-------------------	---------

Werktags nach 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonn- und feiertags	je Personalstunde	60,70 €
---	-------------------	---------

SONSTIGE REGELUNGEN UND ZUSCHLÄGE

wenn sich die Leistung und Lieferung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ein Wegegeld von	je Personalstunde	91,05 €
--	-------------------	---------

Wartezeiten	je Personalstunde	60,70 €
-------------	-------------------	---------

Personalstunden außerhalb des Hafentarifs, soweit nicht genannt		auf Anfrage
---	--	-------------

22. REGIEKOSTEN

Für im Auftrag der Reederei bei Dritten bestellte Dienstleistungen außerhalb dieses Tarifes werden Regiekosten in Höhe von 15 % vom Auftragswert pro Auftrag berechnet.

ANLAGE

ERGÄNZUNG ZUM SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach MARPOL-Übereinkommen Anlage IV (Schiffsabwässer) und Anlage V (feste haumüllähnliche Abfälle), die sich aus dem Schiffsbetrieb, durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von der SEEHAFEN KIEL bewirtschafteten Kaianlagen, grundsätzlich über die SEEHAFEN KIEL zu erfolgen.

Sofern keine Reduzierung nach § 7 HafEntsVO durch das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag und Nachweis mindestens 24 Stunden vor Schiffsankunft vorliegt, ist für Kreuzfahrtschiffe pro Anlauf und BRZ ein Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage IV und V zu zahlen.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Kreuzfahrtschiff das Recht auf Entsorgung gemäß den Tarifbestimmungen.

Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der SEEHAFEN KIEL in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung von Essensresten in Big Bags kann aus technischen Gründen der Entsorgungsanlage nur unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

1 cbm Big Bags müssen entweder aufgeschnitten oder offengelassen oder halb befüllt sein, oder es werden 0,5 cbm Big Bags für die Entsorgung genutzt.

In jedem anderen Fall kann die Annahme verwehrt werden.

GESONDERTE ENTSORGUNGSKOSTEN

Für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I), ist ein zusätzliches Entsorgungsentgelt je Schiff pro Anlauf in Höhe von 0,018 €/BRZ zu zahlen. Gegen Vorlage der Rechnung und des Übernahmescheines des Entsorgungsfachbetriebes über die Entsorgung dieser ölhaltigen Flüssigkeiten durch die Reederei, erstattet die SEEHAFEN KIEL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag maximal in Höhe des zusätzlichen Entsorgungsentgeltes von € 0,018/ BRZ. Die Rückerstattungsansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach Anlauf des Schiffes schriftlich bei der SEEHAFEN KIEL geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer gesondert zu tragen.

Die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle gemäß Anlage V sowie die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind nicht in dem Ent-

sorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle sind vom Reeder, Eigner oder Charterer selbst zu tragen.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen

ENTSORGUNGSPFLICHTUNG UND VORBEHALT

Die Entsorgungspflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die SEEHAFEN KIEL vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der HafEntsVO.

Die SEEHAFEN KIEL kann nach Ermessen Kreuzfahrtschiffe zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

ERMÄßIGUNGEN

Für Kreuzfahrtschiffe, die vom Hafenamtsamt von der Verpflichtung zur Entsorgung gemäß § 7 HafEntsVO gänzlich befreit sind, reduziert sich das Schiffsentsorgungsentgelt um 70 %.

INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kiel, den 01. Dezember 2025

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber:

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Schwedenkai 1
24103 Kiel
Germany

marketing@portofkiel.com
+49 431 9822-0
www.portofkiel.com

Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

© 2022 PORT OF KIEL

KIEL. GERMANY.

Welcome to our landing page:
www.portofkiel.com